

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 31. Dezember 1979

187. Stück

- 540.** Verordnung: Kundmachung der Regelung Nr. 15 und der Regelung Nr. 30 gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung
- 541.** Kundmachung: Eröffnung von Kontingenten und Festlegung von Richtplafonds gemäß Protokoll Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

**540.** Verordnung des Bundeskanzlers vom 21. Dezember 1979 über die Kundmachung der Regelung Nr. 15 und der Regelung Nr. 30 gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, wird verordnet:

Die Kundmachung der Regelung Nr. 15 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung sowie der Regelung Nr. 30 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, beide Rege-

lungen gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. Nr. 177/1971), hat dadurch zu erfolgen, daß diese Regelungen zur Einsicht während der Amtsstunden im Bundesministerium für Verkehr und bei allen Ämtern der Landesregierungen aufliegen. \*)

Kreisky

\*) Da die österreichische Mitteilung betreffend die Anwendung der Regelung Nr. 15 am 11. Oktober 1979, die Mitteilung betreffend die Anwendung der Regelung Nr. 30 am 26. Oktober 1979 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingelangt ist, ist gemäß Art. 1 Abs. 8 des genannten Übereinkommens der Zeitpunkt des Inkrafttretens für Österreich hinsichtlich der Regelung Nr. 15 der 10. Dezember 1979, hinsichtlich der Regelung Nr. 30 der 25. Dezember 1979.

### 541.

**Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. Dezember 1979 über die Eröffnung von Kontingenten und die Festlegung von Richtplafonds gemäß Protokoll Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Auf Grund des § 17 Abs. 3 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1972, wird kundgemacht:

§ 1. Für die Einfuhr der im Anhang E des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, BGBl. Nr. 466/1972, genannten

Erzeugnisse mit Ursprung in Dänemark oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland werden für 1980 nachstehende Kontingente zum Zollsatz Null eröffnet:

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent in Tonnen	
		Dänemark	Vereinigtes Königreich
48.01	Papier und Pappe (einschließlich Zellstoffwatte), in Rollen oder Bogen:		
	A. Maschinenpapier (mit Ausnahme von Waren der Nr. 48.01 C):		
	— Druck- und Schreibpapier, holzfrei, aus Nr. 48.01 A 8 .....	19	34
	— andere Waren der Nr. 48.01 A .....	4 784	1 200
	B. Maschinenpappe (mit Ausnahme von Waren der Nr. 48.01 C):		
	2. in Bogen hergestellte Pappe (sogenannte Handpappe) .....	1,5	1
48.04	Papier und Pappe, nur zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch gestrichen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen .....	1,5	106
48.05	Wellpapier und Wellpappe (auch mit aufge- klebter Deckschichte); Papier und Pappe, nur gekreppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen	1,5	24
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, getränkt, über- zogen oder auf der Oberfläche gefärbt (mar- moriert, gemustert und dergleichen) oder be- druckt (ausgenommen Druckerzeugnisse des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:		
	aus I. gestrichene Druck- und Schreibpapiere und -pappen .....	402	130
48.15	Andere Papiere und Pappen, für einen be- stimmten Zweck zugeschnitten:		
	aus D. andere, ausgenommen Schreibpapier in Kassetten, Mappen usw. ....	1,5	474
aus Ka- pitel 48	Andere Waren des Kapitels 48 .....	670	3 041
aus Ka- pitel 49	Waren des Kapitels 49, ausgenommen die Nrn. 49.01 und 49.02 .....	74	152

§ 2. Für die Einfuhr der im Anhang F des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Irland wird für 1980 nachstehendes Kontingent zum Zollsatz Null eröffnet:

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent in Tonnen
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, getränkt, überzogen oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert und der- gleichen) oder bedruckt (ausgenommen Druckerzeugnisse des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen .....	1,1

§ 3. Für die Einfuhr der im Anhang G des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden für 1980 nachstehende Richtplafonds festgelegt:

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Richtplafond in Tonnen
48.01	Papier und Pappe (einschließlich Zellstoffwatte), in Rollen oder Bogen:	
	A. Maschinenpapier (mit Ausnahme von Waren der Nr. 48.01 C):	
	— Druck- und Schreibpapier, holzfrei, aus Nr. 48.01 A 8	2 112
	— andere Waren der Nr. 48.01 A .....	17 402
	B. Maschinenpappe (mit Ausnahme von Waren der Nr. 48.01 C):	
	2. in Bogen hergestellte Pappe (sogenannte Handpappe)	382
48.04	Papier und Pappe, nur zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch gestrichen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen .....	1 206
48.05	Wellpapier und Wellpappe (auch mit aufgeklebter Deckschichte); Papier und Pappe, nur gekreppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen.....	777
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, getränkt, überzogen oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert und dergleichen) oder bedruckt (ausgenommen Druckerzeugnisse des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:	
	aus I. gestrichene Druck- und Schreibpapiere und -pappen..	4 691
48.15	Andere Papiere und Pappen, für einen bestimmten Zweck zugeschnitten:	
	aus D. andere, ausgenommen Schreibpapier in Kassetten, Mappen usw. ....	2 815

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 1 und 3 gelten nicht für die im Anhang D des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Erzeugnisse.

§ 5. Die in den §§ 1 bis 3 angeführten Kontingente und Richtplafonds gelten für Waren, die vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 in Österreich zum freien Verkehr abgefertigt werden.

Staribacher



# BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.